



Achdem Seine Königl. Majestät in Preussen &c. Unser allergnädigster König und Herr allerhöchst resolvi- ret, das diejenigen Eltern, welche ihre Söhne in die Frembde auffer Landes schicken wollen, solches gehörig angeben, und vor die Wiederkunfft derselben repondiren sollen: Als wird allen und jeden Beamten, Drossarden, Amt-Leuten, Vice-Drossarden, Schultheissen, Magisträten und anderen Gerichts Obrigkeiten hiermit nachdrücklich anbefohlen, darauf ein wachfames Auge zu haben, und genau dahin zu sehen, das höchstgedachter Seiner Königlichen Majestät ernstlichen Willens-Meinung hierunter exact nachgelebet, und dawieder im geringsten nicht gehandelt werde. Gestalten dann auch dem hiesigen Officio Fisci aufgegeben wird, sich darnach gleichfals zu achten, und darüber gebührend zu halten. Signatum Geldern in Commissione Regiâ den 12. Octobris, 1739.

An statt und von wegen allerhöchst- gedachter Seiner Königl. Majestät auch auf Dero allergnädigsten Special Befehl.

G. V. von Kröcher. S. P. Coninx. Heinius.

*entfangen den 7 Novembris 1739
es ist gepublicirt in affigert
den 11 Novembris 1739*